

(2) Diese Anordnung gilt auch für Sportboote gemäß Abs. 1, die gemäß § 1 der Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II S. 858) gemietet wurden.

§ 2

Technische Zulassung von Sportbooten

(1) Sportboote müssen den für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten geltenden Bestimmungen* entsprechen.

(2) Die Bestimmungen für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten werden von dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik, dem Präsidenten des Bundes Deutscher Segler und dem Präsidenten des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes gemeinsam herausgegeben und bedürfen der Bestätigung durch den Minister für Verkehrswesen.

(3) Sportboote, die außerhalb der inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren, müssen vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik technisch zugelassen sein. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik kann den zuständigen Organen der Gesellschaft für Sport und Technik, des Bundes Deutscher Segler und des Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes das Recht zur Erteilung der technischen Zulassung übertragen.

(4) Kenterbare Schwertboote und offene Sportmotorboote dürfen nur im Bereich der Binnengewässer und der Seewasserstraßen verkehren. In begründeten Fällen können vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Sondergenehmigungen erteilt werden.

(5) Die technische Zulassung ist an Bord mitzuführen.

§ 3

Bordbuchführung

(1) Auf jedem Sportboot, das in dem Bereich gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. b verkehrt, ist ein Bordbuch zu führen. In das Bordbuch ist bei jeder Fahrt mindestens folgendes einzutragen:

- a) Datum und Uhrzeit des Auslaufens und des Einlaufens,
- b) Namen aller an Bord befindlicher Personen und die Nummern ihrer Personalausweise,
- c) zweimal täglich den Standort des Bootes nach terrestrischen oder astronomischen Beobachtungen,
- d) jedes besondere Ereignis, das während der Fahrt oder im Zusammenhang mit der Fahrt eingetreten ist.

(2) Die Meldepflichten für die Eigner und Benutzer von Sportbooten bei Fahrten außerhalb der inneren Seegewässer sind im § 40 Abs. 4 der Grenzordnung vom 19. März 1964 (GBl. II S. 257) festgelegt.

* Zu beziehen durch die Gesellschaft für Sport und Technik, den Bund Deutscher Segler und den Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband.

§ 4

Befähigungsnachweis

(1) Jeder Führer eines Sportbootes muß im Besitz eines Befähigungsnachweises sein.

(2) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Befähigungsnachweise erfolgt durch:

- a) die Gesellschaft für Sport und Technik,
- b) den Bund Deutscher Segler im Deutschen Turn- und Sportbund,
- c) den Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband.

(3) Der Befähigungsnachweis kann auf bestimmte Fahrtbereiche oder Bootstypen beschränkt werden.

(4) Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

(5) Die vor Inkrafttreten dieser Anordnung durch die Organe der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) ausgestellten Fahrerlaubnisse für Sportmotorboote gelten als Befähigungsnachweise bis zum 1. Mai 1966 weiter und können ab 1. Januar 1965 bei den im Abs. 2 genannten gesellschaftlichen Organisationen umgetauscht werden.

§ 5

Entzug von technischen Zulassungen und Befähigungsnachweisen

(1) Die nach dieser Anordnung zur Ausstellung von technischen Zulassungen und Befähigungsnachweisen befugten Organe und die Organe der Deutschen Volkspolizei können zur Beseitigung von Mängeln in der Führung, im technischen Zustand und in der Ausrüstung von Sportbooten Auflagen erteilen.

(2) Die Organe gemäß § 2 Abs. 3, die Organe der Deutschen Volkspolizei und die Grenzsicherungsorgane können

- a) technische Zulassungen befristet entziehen und anweisen, daß Sportboote aus dem Verkehr zu ziehen sind, wenn Auflagen nicht erfüllt sind oder die Sportboote nicht den Bestimmungen über den Bau und die Ausrüstung entsprechen,
- b) Befähigungsnachweise befristet entziehen, wenn der Inhaber
 - durch Einwirkung von Alkohol bzw. Rauschgift oder durch Übermüdung nicht in der Lage ist, das Sportboot sicher zu führen oder
 - in grober Weise gegen Bestimmungen verstoßen hat, die zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung erlassen wurden.

(3) Technische Zulassungen und Befähigungsnachweise können für dauernd entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausstellung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

(4) Über den Entzug entscheidet das Organ, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis ausgestellt hat; erfolgt der Entzug gemäß Abs. 2 durch ein Organ, das die technische Zulassung bzw. den Befähigungsnachweis nicht ausgestellt hat, so ist die Entscheidung über den dauernden Entzug im Einvernehmen mit diesem Organ zu treffen.